

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dr. Anke Frieling, Dennis Gladiator,
Sandro Kappe, André Trepoll, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und
Fraktion**

Betr.: Situation der Rechtsreferendare in Hamburg verbessern!

Hamburgs Rechtsreferendare gingen unter dem Slogan „Fair statt prekär – Reform der Unterhaltsbeihilfe jetzt!“ im Dezember 2022 auf die Straße, um für eine Reform der Unterhaltsbeihilfe zu demonstrieren. Ihre Argumente waren dabei nicht von der Hand zu weisen: Hamburg gewährt Referendaren die niedrigste Unterhaltsbeihilfe und hat zudem die niedrigste abzugsfreie Hinzuverdienstgrenze, obwohl es die drittteuerste Stadt Deutschlands ist. Im Vergleich zur hamburgischen Unterhaltsbeihilfe von aktuell 1.209,21 Euro brutto verdienen sächsische Referendare knapp 400 Euro mehr, gefolgt von Hessen und Mecklenburg-Vorpommern. Hinzu kommen die enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten mit einer Inflation von aktuell circa 10 Prozent ohne entsprechende Entwicklung der Unterhaltsbeihilfe. Die Referendare weisen darauf hin, dass die aktuelle Unterhaltsbeihilfe unter der Armutsgefährdungsschwelle für Singles 2021 und unter dem aktuellen Mindestlohn liegt. Sie kritisieren zurecht, dass sich die Justiz ihren potenziellen Bewerbern dadurch als gleichgültige Arbeitgeberin präsentiert.

Dies ist vor dem Hintergrund, dass es bis 2027 weiterhin einen großen Bedarf an Nachwuchskräften bei den Hamburger Gerichten und der Staatsanwaltschaft geben wird, vergleiche die Antwort des Senats auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/3186, fatal: Bis 2027 scheiden jährlich durchschnittlich 26 Richter und 7,5 Staatsanwälte aus dem Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Deshalb ist es zwingend erforderlich, bereits in der Ausbildung fähige angehende Volljuristen für die Hamburger Justiz zu begeistern. Tatsächlich schreckt die Justiz mit ihren Arbeitsbedingungen potenzielle Bewerber aber eher ab.

Gleichwohl geht der Senat nach wie vor nicht auf unsere Forderungen ein. Neben einer Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe sowie der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenzen fordern wir seit Langem, den Referendaren die für das zweite Staatsexamen benötigten Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, um deren Situation zu verbessern, vergleiche unsere Anträge, Drs. 21/18052 und 21/19057. Die Weigerung des Senats hat zur Folge, dass Kandidaten sich die Hilfsmittel selbst kaufen müssen, wobei ein Kommentar in der Anschaffung zwischen 67 und 125 Euro kostet und insgesamt sechs Kommentare benötigt werden. Zwar gibt es auch die Möglichkeit, die Kommentare für die Klausuren zu mieten, die Miete kostet aber zwischen 110 und 180 Euro, abhängig vom jeweiligen Monat, und muss zweimal erfolgen, für die schriftliche Prüfung und für den Aktenvortrag. Zudem können Kandidaten, die die Kommentare mieten, sich schlechter auf die schriftlichen Prüfungen vorbereiten, weil sie die Klausuren nicht mit den Kommentaren üben können. Würde man den Kandidaten stattdessen die Kommentare für die Prüfung zur Verfügung stellen, könnte man ihnen für die Vorbereitungszeit Altaufgaben ausleihen, damit sie sich kostengünstig effektiv vorbereiten können.

Neben finanziellen Problemen werden Hamburgs Referendaren auch weitere Hürden in den Weg gelegt: Gerade bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft müssen die Referendare oft über ein Jahr oder sogar länger auf die Zeugniserteilung warten. Da die einzelnen Stationszeugnisse bei der mündlichen Prüfung vorliegen müssen, kommen sie in die unangenehme Situation, ihren Ausbildern auf die Füße treten zu müssen, um ein Zeugnis und damit verbunden eine Stationsnote zu bekommen. Die Betroffenen trauen sich oft nicht nachzufragen, weil sie Angst haben, dadurch ihre Note negativ zu beeinflussen. Ob eine valide Beurteilung und Benotung nach so langer Zeit noch möglich ist, sei einmal dahingestellt. Daher sind eine Frist zur Zeugniserteilung und eine entsprechende Kontrolle durch das Personalamt zwingend erforderlich.

Hinzu kommt, dass die Klausuren im B-Klausurenkurs nach wie vor bei der Personalstelle abgegeben und abgeholt werden müssen. Eine digitale Versendung ist nicht möglich. Die Besprechungen finden aber ausnahmslos online statt. Dies hat zur Folge, dass die Referendare einmal pro Woche allein deshalb zur Personalstelle fahren müssen, um ihre Klausuren abzugeben und abzuholen. Unabhängig von dem Zeit- und Kostenfaktor für die Referendare kann dies auch aus Umweltgesichtspunkten nicht im Interesse eines rot-grünen Senates sein.

Schließlich hat Hamburg in Sachen Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Referendariat immer noch sehr viel Nachholbedarf. Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften und Klausurbesprechungen finden in aller Regel nachmittags ab frühestens 15.00 Uhr bis in die Abendstunden und damit außerhalb von regulären Kita- und Betreuungszeiten statt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die gemäß § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes an Rechtsreferendare zu zahlende Unterhaltsbeihilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2023, unter Beibehaltung der Regeln zur Dynamisierung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe, um 100 Euro pro Monat zu erhöhen;
2. § 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare wie folgt zu ändern:
 - „(1) Erhält der Referendar eine Vergütung für eine andere Tätigkeit (Nebentätigkeit), so wird die das eineinhalbfache des Grundbetrages nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (Anrechnungsgrenzbetrag) übersteigende Vergütung zur Hälfte auf den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 angerechnet. Die Vergütung umfasst jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Die Anrechnung kann von der zuständigen Stelle bei Bedarf auch in einem Folgemonat durchgeführt werden.
 - (2) Steht dem Referendar ein Anspruch auf Familienzuschlag zu, so erhöht sich der Anrechnungsgrenzbetrag nach Absatz 1 um das Eineinhalbfache des ihm zustehenden Familienzuschlags.
 - (3) Für den in Absatz 1 genannten Anrechnungsgrenzbetrag gilt § 1 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung der Höhe des Grundgehaltssatzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wirksam wird.
 - (4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsteht nur insoweit, als nicht durch vorherige Kürzungen gem. Absatz 1 ein Abzug erfolgt ist.“
3. zu gewährleisten, dass jedem Examenskandidaten die benötigten Hilfsmittel (Kommentare) während des zweiten Staatsexamens kostenlos gestellt werden;
4. § 48 Absatz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes folgendermaßen zu ergänzen: Das Zeugnis ist vom Ausbilder binnen zwei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Ausbildungsstelle zu erstellen;

5. zu gewährleisten, dass die in Ziffer 4 ergänzte Frist von den jeweiligen Ausbildern eingehalten wird;
6. den B-Klausurenkurs so einzurichten, dass die Rechtsreferendare selbst wählen können, ob sie Klausur und Korrektur digital oder in Papierform erhalten;
7. Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften und Klausurbesprechungen auch zu Kita-Betreuungszeiten anzubieten;
8. der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2023 zu berichten.